



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Visp.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 19, 34, 39, 40, 41 (1:500) und Nr. 12, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 42, 43 (1:1000) sowie Nr. 44 (1:2000) der Gemeinde Visp. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt vom 8. Oktober 1999;
4. Die Einsprachen Nr. 1 bis 15;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises III vom 14. September 2001;
6. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Visp;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Visp an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 8. Oktober 1999. Es sind 24 Einsprachen eingereicht worden. Alle Einsprecher bestreiten den Waldcharakter ihrer Parzellen und beantragen, diese in die Bauzone aufzunehmen.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 13. Juli 2000 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüchlich nachzuweisen.

4. Einsprachebehandlung

Vorbemerkung

Da es sich bei vorliegender Waldfeststellung um die Abgrenzung von Wald und Bauzone handelt, kann in diesem Verfahren auf jene Einsprachen nicht eingetreten werden, bei denen es nicht um die Abgrenzung zwischen Wald und Bauzone geht, namentlich die Parzellen

- Nr. 2275 und 2276, Plan Nr. 11 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 779, Plan Nr. 10 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 812, 813, 3274 und 3275, Plan Nr. 11 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 2654, Plan Nr. 11 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 1172 und 1173, Plan Nr. 19 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 1978, Plan Nr. 18 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 1106, Plan Nr. 18 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 4643, Plan Nr. 39 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 4644, Plan Nr. 39 (Einsprecher [REDACTED]),
- Nr. 4904, Plan Nr. 42, und 4642, Plan 39 (Einsprecher [REDACTED]).

Betreffend diese Parzellen ist der in die Waldfeststellung einbezogene Waldkataster von bloss indikativem Charakter, was bedeutet, dass Waldeinwuchs nach wie vor möglich bleibt.

Einsprachen im Bereich der Bauzone

4.1 Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] (Plan Nr. 8)

Die Erbgemeinschaft [REDACTED] ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 625 im Orte „Erb“ und beantragt, dass der Waldabschnitt östlich der im Plan eingezeichneten Kulturgrenze aus dem Waldareal entlassen werde, dies mit der Begründung, dass es sich bei der Bestockung, bestehend aus Nuss- und Kirschbäumen, sowie Sträuchern und Kleingebüsch nicht um Wald handle.

Dem Antrag auf Entlassung der fraglichen Fläche aus dem Waldareal kann nicht stattgegeben werden, da die Bestockung über 20 Jahre alt ist, mehr als eine Breite von über 12 m aufweist und sich über eine Fläche von mehr als 800 m² ausdehnt und darüber hinaus von landschaftlicher Bedeutung ist, sind sowohl die quantitativen wie die qualitativen Waldkriterien erfüllt. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

4.2 Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 8)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 3163, Fol. 8, im Erb und verlangt die Entlassung der in den Waldkataster aufgenommenen Fläche aus dem Waldareal, mit der Begründung, dass die Parzelle im Register unter den Kulturarten Weide und Wildi eingetragen sei und der Bewuchs aus Gebüsch bestehe.

Da die aus dem Waldareal zu entlassende Fläche Bestandteil eines Waldstreifens ist, dessen Bestockung älter ist als 20 Jahre und eine Fläche von mehr als 800 m² Fläche aufweist, sind die quantitativen Waldkriterien erfüllt. Des weitern kommt es nicht auf die Kulturart an, unter welcher Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Die Einsprache ist abzuweisen.

4.3 Einsprache [REDACTED], vertreten durch Fux, Imboden & Cina, Rechtsanwälte & Notare, 3930 Visp (Plan Nr. 8)

Die Einsprecherin verlangt die Entlassung des ins Waldareal aufgenommenen Parzellenteils der Parzelle Nr. 643, weil es sich bei der Bestockung um Gebüsch handle und die Parzelle unter der Kulturart Acker, Wiese „unkultiviert“ im Register eingetragen sei. Würde die Waldrandlinie gemäss aufgelegtem Waldkataster homologiert, würde die Parzelle nicht mehr sinnvoll überbaut werden können. Des Weitern beanstandet die Einsprecherin, dass die von ihr im Jahre 1992 eingereichte Einsprache nie behandelt worden sei, was einer Rechtsverweigerung gleichkomme.

Die Einsprache wird aufgrund der Tatsache, dass die Bestockung sämtliche Waldbegriffskriterien (mind. 800 m², 12 m Breite, Alter von 20 Jahren) erfüllt, abgewiesen. Betreffend die getadelte Rechtsverweigerung wird festgehalten, dass sämtliche Einsprachen erst in der Folge der Neuauflage im Jahre 1999 behandelt wurden und dass betreffend obige Parzelle der Waldkataster gegenüber der Auflage aus dem Jahre 1992 keine Änderung erfuhr, d.h. dass es sich bei der fraglichen Bestockung auf der Parzelle Nr. 643 bereits zur Zeit der ersten Auflage um Wald handelte.

4.4. Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 10)

Der Einsprecher macht als Eigentümer der Parzelle Nr. 810 und der Parzelle Nr. 2282 geltend, dass es sich bei der Bestockung auf diesen Parzellen nicht um Wald handle und beantragt die Streichung der im aufgelegten Waldkataster als Wald bezeichneten Flächen. Im Übrigen verweist er betreffend die heutige Parzelle Nr. 810 auf die Tatsache, dass diese als Bauland erworben wurde.

Es wird festgestellt, dass die heutige Parzelle Nr. 810 selbst nicht ins Waldareal aufgenommen ist und die Einsprache daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Betreffend die Parzelle Nr. 2282 wird festgestellt, dass diese der südwestlichen Grenze entlang bestockt ist und dass diese Bestockung zusammen mit der angrenzend bestockten Parzelle als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung zu qualifizieren ist, weshalb die Einsprache abzuweisen ist.

4.5 Einsprache [REDACTED] (Pläne Nr. 16 und Nr. 17)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 3335, Plan Nr. 16, und Parzelle Nr. 2816, Plan Nr. 17, und verlangt die Belassung der Parzellen in der bisherigen Zone.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Waldgrenze betreffend die Parzelle Nr. 3335 auf die Wasserleitung zurückversetzt wird.

Auf das Begehren betreffend die Parzelle Nr. 2816 ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten, da die Waldfeststellung in diesem Bereich nicht der Abgrenzung von Wald und Bauzone dient.

4.6. Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 17)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1068 im Orte obere Albe und beantragt dieselbe im alten Zustand zu belassen.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem der östliche Waldzipfel, der die Breite von 12 nicht erreicht, aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.7. Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 17)

Der Einsprecher ist Miteigentümer der Parzelle Nr. 1031 und beantragt die Zurückversetzung der Waldgrenze hinter die dortige Wegparzelle Nr. 1041.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.

4.8. Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 17)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1040 und beantragt die Zurückversetzung der Waldgrenze hinter die dortige Wegparzelle Nr. 1041.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.

4.9. Einsprache [REDACTED] (Pläne Nr. 24 und 29)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzellen 1420, Plan Nr. 24 und Parzelle Nr. 2031, Plan Nr. 29 und beantragt die Streichung derselben aus dem Waldkataster, da es sich bei der Bestockung um Gebüsch und nicht um Wald handle.

Die Einsprache wird in Bezug auf die Parzelle Nr. 2031 gutgeheissen, weil es sich um einen mit Gebüsch bestockten Streifen handelt, der die Breite von 12 grösstenteils nicht erreicht. Das Begehren betreffend die Parzelle Nr. 1420 wird abgewiesen, da die Bestockung älter ist als 20 Jahre und eine grössere Fläche als 800 m² aufweist.

4.10. Einsprache [REDACTED] vertreten durch Jodok Wyer, Rechtsanwalt, 3930 Visp (Plan Nr. 29)

Die Einsprecher sind Eigentümer der Parzellen Nr. 3501 ([REDACTED]) und Nr. 3502 ([REDACTED]) und beantragen deren Streichung aus dem Waldkataster. Zur Begründung führen die Einsprecher an, dass es sich bei den Bestockung um eine Hecke handle und die Fläche keine Waldfunktionen erfülle.

Die Einsprache wird aufgrund der Tatsache, dass es sich beim südlichsten Teil der Bestockung um Einwuchs handelt, teilweise gutgeheissen, indem die Parzelle Nr. 3501 ganz und die Parzelle Nr. 3502 ca. zu Hälfte aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.11 Einsprache [REDACTED] vertreten durch Karl Roten-Truffer, Termerweg 61, 3900 Brig-Glis (Plan Nr. 29)

Die Einsprecherin verlangt die Waldbegrenzung so festzulegen ist, dass eine Fläche von 1299 m² im Bauland verbleibt und beantragt sinngemäss die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes.

Die Einsprache wird aufgrund der Tatsache, dass die quantitativen Waldkriterien erfüllt sind, abgewiesen. In Bezug auf die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes wird die Einsprecherin in das Baubewilligungsverfahren verwiesen, da die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes in der Kompetenzbereich der Baubewilligungsbehörde fällt. Der Einsprecherin wird hiermit eröffnet, dass die Forstbehörde ihre Zustimmung erteilen wird, wenn die Parzelle ohne die Einräumung des verkürzten Waldabstandes nicht überbaut werden könnte.

4.12. Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 29)

Die Einsprecherin beantragt die Entlassung des bewaldeten Teils der Parzelle Nr. 2872 aus dem Waldkataster. Zur Begründung wird angeführt, dass sich die in Renovation befindliche Pfarreischeune am Waldrand befindet und der angrenzende Wald in diesem Zusammenhang ohnehin „gesäubert“ werden müsse.

Da die Waldbegriffskriterien in Bezug auf die Fläche (mind. 800 m²), das Alter (mind. 20 Jahre) und die Breite der Bestockung (12 m) erfüllt sind, muss die Einsprache abgewiesen werden.

4.13 Einsprache Bringhen AG, 3930 Visp (Plan Nr. 28)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 3021 und beantragt die Änderung des im Süden der Parzelle angrenzenden Waldareals, so dass die Parzelle unter Einhaltung des baurechtlich vorgeschriebenen Abstandes überbaut werden kann.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem der nicht als Wald zu qualifizierende Einwuchs in einer Breite von 3 m südlich der Parzelle aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.14 Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 28)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 2999 und beantragt die Änderung des im Süden der Parzelle angrenzenden Waldareals, so dass die Parzelle unter Einhaltung des baurechtlich vorgeschriebenen Abstandes überbaut werden kann.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem der nicht als Wald zu qualifizierende Einwuchs in einer Breite von 3 m südlich der Parzelle aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.15 Einsprache [REDACTED] (Plan Nr. 17)

Der Einsprecher ist Miteigentümer der Parzelle Nr. 1031 und beantragt die Zurückversetzung der Waldgrenze hinter die dortige Wegparzelle Nr. 1041.

Die Einsprache wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:500, 1:1000 und 1:2000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 19, 34, 39, 40, 41 (1:500) und Nr. 12, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 42, 43 (1:1000) sowie Nr. 44 (1:2000) "**Waldkataster der Gemeinde Visp**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzone grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- a) Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] wird abgewiesen.
- b) Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen.
- c) Die Einsprache [REDACTED], vertreten durch Fux Imboden & Cina, Rechtsanwälte & Notare, 3930 Visp, wird abgewiesen.
- d) Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen.
- e) Die Einsprache [REDACTED] wird teilweise gutgeheissen, indem die Waldgrenze betreffend die Parzelle Nr. 3335, Plan Nr. 16, auf die Wasserleitung zurückversetzt wird.
- f) Die Einsprache [REDACTED] wird teilweise gutgeheissen, indem der östliche Waldzipfel, der die Breite von 12 nicht erreicht, aus dem Waldkataster gestrichen wird.
- g) Die Einsprache [REDACTED] wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041, Plan Nr. 17 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.
- h) Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041, Plan Nr. 17 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.

- i) Die Einsprache [REDACTED] wird in Bezug auf die Parzelle Nr. 2031 gutgeheissen und betreffend die Parzelle Nr. 1420, Plan Nr. 20, abgewiesen.
- j) Die Einsprache [REDACTED] vertreten durch Jodok Wyer, Rechtsanwalt, 3930 Visp, wird teilweise gutgeheissen, indem die Parzelle Nr. 3501 ganz und die Parzelle Nr. 3502, Plan Nr. 29, ca. zur Hälfte aus dem Waldkataster gestrichen wird.
- k) Die Einsprache [REDACTED] vertreten durch Karl Roten-Truffer, Termerweg 61, 3900 Brig-Glis, wird abgewiesen und in Bezug auf die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.
- l) Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen. In Bezug auf die Schlagbewilligung zur Säuberung der Umgebung der Pfarreischeune wird die Einsprecherin ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, anlässlich welcher zur Wahrung eines angemessenen Waldabstandes (verkürzten Waldabstandes) ausnahmsweise eine Schlagbewilligung erteilt werden kann.
- m) Die Einsprache Bringhen AG, 3930 Visp, wird gutgeheissen, indem der nicht als Wald zu qualifizierende Einwuchs in einer Breite von 3 m südlich der Parzelle aus dem Waldkataster gestrichen wird.
- n) Die Einsprache [REDACTED] wird gutgeheissen, indem der nicht als Wald zu qualifizierende Einwuchs in einer Breite von 3 m südlich der Parzelle aus dem Waldkataster gestrichen wird.
- o) Die Einsprache [REDACTED] wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze an die Wegparzelle Nr. 1041, Plan Nr. 17 (Wasserleitung) zurückversetzt wird.

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	Fr. <u>5.--</u>
Total	:	Fr. <u>515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde Visp, 3930 Visp

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

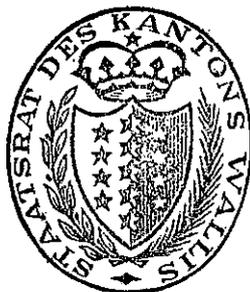
7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 13. Juni 2002.

Der Präsident:


Thomas Burgener



Der Staatskanzler:


Henri v. Roten

~~10~~ Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 20. Juni 2002


Dienststelle für Wald und Landschaft